

Niederschrift über die 1. a.o. Mitgliederversammlung des DebConf Deutschland [e.V.]

Moderation Martin Krafft

Protokollant Martin Krafft

Anwesend Michael Banck (MB), Martin Krafft (MK)

Abwesend (entschuldigt) Rene Engelhard, Richard Hartmann,
Philipp Hug, Jörg Jaspert, Margarita Manterola

Sitzungsort Widenmayerstraße 17, 80538 München

Datum 18. Juni 2014 18:00 Uhr–18:15 Uhr

Verteiler Vereinsmitglieder

Tagesordnung

1 Regularien, Feststellung der Beschlußfähigkeit	1
2 Satzungsänderungen	1
2.1 Geschäftsjahr gleich Kalenderjahr	2
2.2 Anwesenheitserfordernisse für Satzungsänderungsbeschlüsse	2
2.3 Vorfristige Beschlüsse außerhalb Präsenzsitzungen	3
2.4 Seitens der Finanzverwaltung erforderliche Änderungen . .	3
2.5 Inkrafttreten der neuen Satzung	3
3 Sonstiges	3
3.1 Bericht über das weitere Vorgehen	3

1 Regularien, Feststellung der Beschlußfähigkeit

MK eröffnet die Versammlung. Die Anwesenden bestimmen MK zum Versammlungsleiter. MK wird auch das Protokoll führen.

Die Einladung erfolgte fristgerecht gem. § 6a der Satzung am 3. Juni 2014. Die Versammlung ist daher gem. § 6c (1) beschlußfähig.

2 Satzungsänderungen

Die anstehenden Satzungsänderungen wurden in der Einladung wörtlich angekündigt. Es sind zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend. Gem. § 6c (3)

der Gründungssatzung vom 3. Mai 2014 ist die Versammlung befähigt, die Satzung wie angekündigt zu ändern.

Der guten Form halber haben alle Mitglieder die an der heutigen Versammlung nicht teilnehmen konnten im Vorfeld gegenüber MK in Textform ihr Einverständnis zu den angekündigten Satzungsänderungen signalisiert.

2.1 Geschäftsjahr gleich Kalenderjahr

Das Geschäftsjahr soll dem Kalenderjahr entsprechen.

Ja	Nein	Enthaltung	
2	0	0	
Einstimmig angenommen			

§ 1 Abs. 4 wird ersetzt und wie folgt neu gefaßt: „Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Zeitraum von der Gründung des Vereins bis zum Jahresende bildet ein Rumpfgeschäftsjahr.“

2.2 Anwesenheitserfordernisse für Satzungsänderungsbeschlüsse

Beschlüsse, die die Satzung oder die Auflösung des Vereins betreffen, sollen zwar weiterhin mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden gefaßt werden können, jedoch müssen mindestens drei Leute anwesend sein. Bislang wäre es einem Einzelnen möglich, solche Beschlüsse zu fassen.

Ja	Nein	Enthaltung	
2	0	0	
Einstimmig angenommen			

§ 6c Abs. 3 wird ersetzt und wie folgt neu gefaßt: „Ein Beschluß über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist nur rechtswirksam, wenn er in der Einladung wörtlich angekündigt wurde, mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen und der Beschluß mit Dreiviertelmehrheit gefaßt wird.“

2.3 Vorfristige Beschlüsse außerhalb Präsenzsitzungen

Beschlüsse der Mitgliederversammlung außerhalb von Präsenzsitzungen sollen auch vorfristig gefaßt werden können, wenn Einvernehmen herrscht.

Ja	Nein	Enthaltung
2	0	0
Einstimmig angenommen		

§ 6f Abs. 5 wird zu Abs. 6 und ein neuer Abs. 5 wird mit folgendem Text neu gefaßt: „Geben alle Mitglieder Ihre Stimme bereits vor Ablauf der zweiwöchigen Ankündigungsfrist gem. Abs. 1 ab und erklären sich zusammen mit der Stimmabgabe zur vorzeitigen Beschlußfassung bereit, gilt der Beschluß entsprechend der Stimmenmehrheit als gefaßt bzw. nicht gefaßt, sobald die letzte Stimme eingegangen ist. Auf die vorfristige Entscheidung ist in der Niederschrift hinzuweisen.“

2.4 Seitens der Finanzverwaltung erforderliche Änderungen

Der Vorstand hat zusätzlich insbesondere §§ 2,3 den Anforderungen der Finanzverwaltung hinsichtlich der angestrebten Gemeinnützigkeit angepaßt (stark gekürzt), wozu er gem. § 7c der Gründungssatzung ohne Beschluß der Mitgliederversammlung befähigt ist. Diese Erwähnung erfolgt daher rein nachrichtlich.

2.5 Inkrafttreten der neuen Satzung

Die Anwesenden haben die beigelegte Satzung in der Fassung vom 18. Juni 2014 überprüft und paraphiert.

Es wurde festgestellt, daß entgegen der konkreten Beschreibung in Punkt 2.3 in der paraphierten Satzung der neue Absatz versehentlich unter § 6f (4) statt (5) eingefügt wurde. Dies hat jedoch inhaltlich keine Auswirkung. Daher soll die digitale Endfassung dieser Satzung vor deren Veröffentlichung angepaßt werden.

Die neue Satzung vom 18. Juni 2014 tritt somit zum Ende der Versammlung in Kraft.

3 Sonstiges

3.1 Bericht über das weitere Vorgehen

MK berichtet über das weitere Vorgehen. Der Vorstand wird den Verein am 24. Juni 2014 dem Vereinsregister anmelden. Dann ist der Verein rechtsfähig und kann den Vertrag mit der Jugendherberge unterzeichnen. Die Jugendherberge ist dahingehend informiert und erwartet unseren Kontakt im Juli.

Sobald der Verein eingetragen ist, wird beim Finanzamt eine „vorläufige Bescheinigung“ gem. § 60a Abgabenordnung beantragt. Erst dann ist der Verein berechtigt, Spendenbescheinigungen auszustellen.

Rechtzeitig zum 10. Juni 2014 hat der Vorstand die „vereinfachte Vorsteuerabzugspauschale“ gem. § 23a UStG beantragt. Es ist noch nicht bekannt, ob dieser Antrag angenommen wurde, oder ob er nach erfolgter Eintragung erneut gestellt werden muß.

Martin Krafft, Schriftführer